



Zu Nr. 2.2-4532.5-MIL165-5031/2017

GUTACHTEN

im wasserrechtlichen Verfahren

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage des Marktes Weilbach - Brunnen I und II -, Landkreis Miltenberg

INHALT

1	ANTRAG UND SACHVERHALT	2
1.1	Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand	2
1.2	Antragsunterlagen	2
1.3	Beschreibung des Vorhabens	2
2	PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Ergebnis der Prüfung	3
2.2.1	Wasserrechtliche Daten	3
2.2.2	Beschreibung der Benutzungsanlage	4
2.2.3	Beurteilung der Wassergewinnungsanlage	6
2.2.4	Wasserschutzgebiet	8
3	VORSCHLAG FÜR DIE SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG	14
§2	Schutzgebiet	14
§3	Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen	14
§4	Befreiungen	14
§5	Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen	14
§6	Kennzeichnung des Schutzgebietes	15
§7	Kontrollmaßnahmen	15
§8	Entschädigung und Ausgleich	15
§9	Pflichten des Begünstigten	16



1 ANTRAG UND SACHVERHALT

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

	Kommunalunternehmen Markt Weilbach
Anschrift:	Hauptstraße 53
PLZ/Ort	63937 Weilbach

Antrag zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51, Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. Art 31 Abs. 2 BayWG.

1.2 Antragsunterlagen

Ein Ordner Unterlagen des Sachverständigenbüros „Büro HG GmbH“ vom Dezember 2014 mit

- Antrag auf Neu-Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I und II
- Übersichtslageplan mit Schutzgebietsvorschlag M = 1 : 25.000
- Ausbaupläne und Bohrprofile der Brunnen I und II
- Chemisch-physikalische Untersuchungen
- Mikrobiologische Untersuchungen
- Hydrogeologisches Gutachten zur Ermittlung des Grundwassereinzugsgebietes (mit Anlagen)
- Geohydraulische Berechnungen zur WSG-Bemessung
- Grundwasserentnahmemengen, Grundwasserstände, Pumpversuchsauswertungen
- Bewertung der Schutzfunktion der Deckschichten nach HÖLTING
- Abgrenzungsschema für WSG des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Wasserbedarfsnachweis
- Schutzgebietsvorschlag für die Brunnen I und II (Detailpläne M = 1 : 2.500)
- Vorschlag für § 3 der Schutzgebietsverordnung

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Der Markt Weilbach strebt eine Absicherung seiner öffentlichen Trinkwasserversorgung an. Zu diesem Zweck wurde der neue Brunnen II errichtet. Der Brunnen soll zudem auch der Abdeckung des Spitzenbedarfs der Stadt Amorbach dienen. Hierfür wurde durch das Kommunalunternehmen Markt Weilbach (KMW) ein Antrag auf Grundwasserentnahme gestellt. Aufgrund dieser künftig geänderten Entnahmebedingungen, ergab sich die Erfordernis der Anpassung des aktuell festgesetzten Wasserschutzgebietes. Daher wurde ein Antrag auf Neu-Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II gestellt, was der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch das KMW dienen soll.

2 PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN

2.1 Allgemeines

Die Prüfung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen z. B. der Standsicherheit von Bauwerken oder des Arbeitsschutzes wurden nicht geprüft.

2.2 Ergebnis der Prüfung

2.2.1 Wasserrechtliche Daten

Das Grundwasservorkommen der Brunnen I und II des Marktes Weilbach liegt südwestlich des Ortszentrums von Weilbach in den Gemarkungen Weilbach, Weckbach und Amorbach, und dient dem Markt Weilbach zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung des Marktes Weilbach und der Spitzenbedarfsabdeckung der Stadt Amorbach.

Mit Bescheiden des Landratsamtes Miltenberg vom 11.09.2003 (Brunnen I) und vom 06.08.2015 (Brunnen II) wurden dem Unternehmensträger die wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt,

auf den Grundstücken Fl.-Nm.	4180	4108
der Gemarkung	Weilbach	Weilbach
der Gemeinde	Weilbach	Weilbach
aus den Brunnen	Brunnen I	Brunnen II
bis zu max.	8 l/s	3,5 l/s
und bis zu max.	152.000 m ³ /a	48.000 m ³ /a
sowie insgesamt bis zu max.	200.000 m/a	

Grundwasser zutage zu fördern.

2.2.2 Beschreibung der Benutzungsanlage

Identifizierung

Name des Brunnens	Brunnen I	Brunnen II
Kennzahl der Fassung (aus INFO-Was)	4110/6321/00065	4110/6321/00092
Name der Gewinnungsanlage	Weilbach	Weilbach
Baujahr	1998	2011
Art der Fassung	Vertikalbrunnen	Vertikalbrunnen

Lage des Brunnens

Gemeinde	Weilbach	Weilbach
Gemeindeteil	Weilbach	Weilbach
Gemeindeschlüssel	676 165	676 165
Gemarkung	Weilbach	Weilbach
Flurstücks-Nr.	4180	4108
Rechtswert (7-stellig, metergenau) ¹	4298550	4298357
Hochwert (7-stellig, metergenau)	5506700	5506716
Gelände in NN + m	144,9	149,4
Messpunkthöhe in NN + m	146,40	150,25

¹ bezogen auf 12. Längengrad

Bohrung und Ausbau

Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK) in m	140	60
ausgebaute Brunnentiefe ab GOK in m	58	24
Bohrlochenddurchmesser in mm	650	560
Ausbaudurchmesser in mm	300	300

Stahlsperrohr

Nennendurchmesser DN	700	610
von - bis m u. GOK	+ 1,8 – 22	+ 0,9 – 10

Abdichtung

zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr mit (Material)	Dämmersuspension	Brunnendämmer
von - bis m u. GOK	0 - 18	0 - 8
mit (Material)	Beton	Zement
von - bis m u. GOK	18 - 22	8 - 10
mit	Traubflansch	

Weitergehende Ausbaudaten sind den Ausbauplänen in den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Hydrologische Angaben

Ruhewasserspiegel (Rwsp) am	1998	21.08.2012
in m u. GOK		0,8
in m unter Messpunkthöhe		1,7
Pumpversuch: Datum von - bis		21.08. – 29.08.2012
Dauer in h	28 Tage	196
Förderstrom Q in l/s	5,5 / 8 / 10	2,5 / 3 / 3,5
abgesenkter Wasserspiegel bei Entnahme Q in m u. Rwsp	ca. 17 / 25 / 45	4,7 / 6,3 / 7,9

2.2.3 Beurteilung der Wassergewinnungsanlage

2.2.3.1 Ausbau

Der Ausbau der Brunnen entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwände. Vor Beginn der Entnahme ist der Brunnen II noch abschließend fertigzustellen. Der Ausbau hat dabei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Unterlagen zum endgültigen Brunnenausbau und Angaben zur eingebauten Fördertechnik sind dem Wasserwirtschaftsamt noch vor Beginn der Entnahme vorzulegen.

2.2.3.2 Wasserbeschaffenheit

2.2.3.2.1 Physikalisch-chemische Untersuchungsbefunde des Institut Dr. Nuss

Beurteilung:

Bei dem Wasser aus dem Brunnen I handelt es sich um ein Calcium-Hydrogencarbonat-Wasser. Der pH-Wert des Rohwassers lag circa pH 7. Die Calcitlösekapazität lag bei 32 knapp mg/l und damit deutlich über dem Grenzwert der TrinkwV von 5 mg/l. Für eine Verwendung zu Trinkwasserzwecken muss das Rohwasser daher entsäuert werden. Der Sauerstoffgehalt betrug bei 7 - 8 mg/l. Mit einem Härtegrad von 8-9 °dH ist das Rohwasser des Brunnens dem Härtebereich „weich“ bis „mittel“ zuzuordnen. Die elektrische Leitfähigkeit wurde zuletzt mit etwa 320 µS/cm gemessen. Die Nitratgehalte lagen um 9 mg/l und liegen damit deutlich unter dem Grenzwert der TrinkwV von 50 mg/l. Der Chloridwert betrug etwa 10 mg/l. Der Sulfatgehalt lag um 15 mg/l. Pflanzenschutzmittel wurden nicht nachgewiesen.

Für den Brunnen II liegen bisher nur Rohwasseranalysen aus dem provisorisch ausgebauten Brunnen sowie aus dem durchgeführten Pumpversuch vor.

Bei dem Wasser aus dem Brunnen II handelt es sich um ein Calcium-Hydrogencarbonat-Wasser. Der pH-Wert des Rohwassers lag bei pH 6,63. Die Calcitlösekapazität lag bei 27,9 mg/l und damit deutlich über dem Grenzwert der TrinkwV von 5 mg/l. Für eine Verwendung zu Trinkwasserzwecken muss das Rohwasser daher entsäuert werden. Der Sauerstoffgehalt betrug bei 10,3 mg/l. Mit einem Härtegrad von < 3 °dH ist das Rohwasser des Brunnens dem Härtebereich „weich“ zuzuordnen. Mit einer elektrischen Leitfähigkeit von 121 μ S/cm ist das Wasser gering mineralisiert. Die Nitratgehalte lagen um 5 mg/l und liegen damit deutlich unter dem Grenzwert der TrinkwV von 50 mg/l. Der Chloridwert betrug 4,1 mg/l. Der Sulfatgehalt lag bei 12 mg/l. Eisen trat in einer Konzentration von 0,047 μ g/l auf. Der Parameter Aluminium wurde mit 0,16 mg/l gemessen (Grenzwert nach TVO 0,2 mg/l). Pflanzenschutzmittel wurden nicht nachgewiesen.

2.2.3.2.2 Mikrobiologische Untersuchungsbefunde des Institut Dr. Nuss

Beurteilung:

Am Brunnen I wurden bei den durchgeführten Rohwasseruntersuchungen coliforme Keime nachgewiesen. Für das abgegebene Trinkwasser (Reinwasser) müssen die Vorgaben der Trinkwasserverordnung stets eingehalten werden. Das Rohwasser wird vor der Abgabe als Trinkwasser desinfiziert.

Für den Brunnen II liegen bisher nur Rohwasseranalysen aus dem provisorisch ausgebauten Brunnen sowie aus dem durchgeführten Pumpversuch vor.

Bei den Beprobungen wurden coliforme Keime und Enterokokken nachgewiesen. Zudem wurde eine erhöhte Koloniezahl ermittelt. Die Probenahme erfolgte jedoch im gerade neu ausgebauten Brunnen unter Baustellenbedingungen. Die mikrobiologischen Auffälligkeiten sind im geplanten Entnahmebetrieb zu überwachen. Es wird davon ausgegangen, dass die Auffälligkeiten auch auf die vorangegangenen Ausbaurbeiten zurückzuführen sind und im künftigen Betrieb zurückgehen werden. Für das abgegebene Trinkwasser (Reinwasser) müssen die Vorgaben der Trinkwasserverordnung stets eingehalten werden. Eine Aufbereitung vor der Abgabe zu Trinkwasserzwecken ist vorgesehen.

2.2.3.2 Hygienische Beurteilung

Die Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Miltenberg ist zur Lage und Art der Fassung, zum beabsichtigten Verwendungszweck des Wassers sowie zum vorgeschlagenen Schutzgebiet und zum Katalog „Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen im Wasserschutzgebiet“ noch abschließend zu hören.

2.2.4 Wasserschutzgebiet

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde vom Landratsamt Miltenberg bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt (Verordnung vom 28.09.2001, Az. 43-863-02). Aufgrund der künftig vorgesehenen Änderung der Entnahmekonfiguration (Nutzung eines zusätzlichen neuen Brunnens) ist hier jedoch eine Neu-Festsetzung erforderlich.

2.2.4.1 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

Hydrogeologische Verhältnisse

Der Brunnen II Weilbach liegt im Tal der Mud, etwa 900 m südwestlich der Ortslage des Marktes Weilbach. Der Brunnen ist am westlichen Talrand des Mud-Tales platziert. Der Bereich ist dem östlichen Odenwald zuzuordnen. Geologisch wird der Bereich durch die Gesteinsschichten des Buntsandsteins geprägt, die hier auch hydrogeologisch relevant sind. In den tieferen Hanglagen und – sofern nicht von quartären Lockergesteinen überdeckt – in den Tallagen stehen die Schichten des Unteren Buntsandsteins (su) an. Der Brunnen erfasst die Sandsteinabfolgen im Unteren Buntsandstein.

Die Mud wirkt großräumig als Vorfluter für die von Südwest nach Nordost verlaufende Grundwasserströmung im Unteren Buntsandstein und im Quartär (Talaue). Eine wirksame hydraulische Trennung zwischen dem quartären Porengrundwasserleiter des Mud-Tales und dem unterlagernden Buntsandstein-Grundwasserleiter ist zumeist nicht anzunehmen. Der unter dem Unteren Buntsandstein liegende Bröckelschiefer (suB) wirkt als Grundwasserhemmer und bildet die Basis des Grundwasserleiters. Aufgrund einer bekannten tektonischen Störung entlang des Mud-Tales treten talparallel erhöhte Gebirgsdurchlässigkeiten auf.

Die Bewertung der Schutzfunktion der Deckschichten zeigt, dass die Grundwasserüberdeckung an den Brunnenstandorten nur eine geringe Schutzfunktion aufweist. Entlang der westlich gelegenen Hangbereiche ist die Schutzfunktion als „mittel“ einzustufen. Die Schutzfunktion der Deckschichten nimmt dann in westlicher und südwestlicher Richtung zu, was mit dem zunehmenden Grundwasserflurabstand begründet werden kann. Im brunnenfernen Teil des Einzugsgebietes kann die Schutzfunktion daher als durchgängig „hoch“ bewertet werden.

Konkurrierende Nutzungen

Landwirtschaftliche Nutzungen

In den aktuellen und zukünftigen Zonen II und III liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf diesen wird ausschließlich eine Grünlandnutzung betrieben. Nach Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes wird sich das Areal der Zone II vergrößern, und mehr genutzte Grünlandflächen in die Engere Schutzzone fallen.

Das vorhandene Gefährdungspotential durch eine landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Verbote und beschränkt zulässigen Handlungen der vorgeschlagenen künftigen WSG-Verordnung reduziert.

Eine Beweidung oder Düngung mit organischen Materialien (z. B. Gülle, Jauche, Festmist,...) ist in der künftigen Zone II zu verbieten, um mikrobielle Verunreinigungen zu verhindern. Es wird angeregt, dass der Markt Weilbach den Nutzern eine vertragliche Lösung anbietet, um die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen im Sinne des Trinkwasserschutzes zu gestalten.

Forstwirtschaftliche Nutzungen

In den aktuellen und zukünftigen Zonen II und III liegen forstwirtschaftliche genutzte Flächen. Nach Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes wird sich das Areal der Zone II vergrößern, und mehr genutzte Waldflächen in die Engere Schutzzone fallen.

Das vorhandene Gefährdungspotential durch eine forstwirtschaftliche Nutzung wird durch die Verbote und beschränkt zulässigen Handlungen der vorgeschlagenen künftigen WSG-Verordnung reduziert.

Zur weiteren Verringerung des Gefährdungspotentials ist bei Forstwegebau und Holzernte im WSG zudem das Merkblatt Nr. 1.2/10 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu beachten.

Fischteiche Deuchert und Erbacher

Die Fischteiche liegen in der aktuellen und zukünftigen Zone II, und sind laut Bescheiden aus dem Jahr 2002 alle 2 Jahre zu leeren, zu säubern und durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu untersuchen. Die Prüfung der Fischteiche ist durch den Markt Weilbach im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Fischteichbetreiber sind durch den Markt Weilbach aufzufordern, künftig im Rahmen ihrer Überprüfungspflicht einen Nachweis über die Dichtigkeit zu erbringen.

Im Oktober 2010 wurde Brunnen 2 Weilbach ein Langzeitpumpversuch durchgeführt, um mögliche Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die abstromig gelegene Quelfassung der Fischteiche Deuchert und Lenz zu untersuchen. Die Ergebnisse des Pumpversuchs zeigten, dass die maximale Fördermenge für den Brunnen 2 auf 3,5 l/s begrenzt werden muss, um eine ungefährdete Wasserversorgung der Fischteiche Deuchert und Lenz zu gewährleisten. Die ursprünglich angedachte Entnahmemenge wurde daraufhin entsprechend reduziert. Sollten sich künftig an der Quelfassung Deuchert Beeinträchtigungen für die Wasserversorgung der Fischteiche Deuchert und Lenz ergeben so wäre die Entnahmemenge aus den Brunnen 2 entsprechend zu reduzieren.

Der Markt Weilbach hat Erkundigungen zu den Fischteichen eingeholt. Der Fischteich Deuchert ist derzeit an Herrn Jochen Grimm verpachtet. Herr Grimm hat Fugen an den Fischteichen ausgebessert. Herr Grimm wurde außerdem angeschrieben, dass er den Nachweis über die Dichtigkeit zu erbringen hat. Außerdem wurde ihm mitgeteilt, dass er diesen Nachweis alle zwei Jahre zu erbringen hat. Der Fischteich Erbacher ist noch durch den Markt Weilbach zu kontrollieren.

Toiletten in Hütten

An den o. g. Fischteichanlagen befinden sich Hütten. Eine Ortseinsicht des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg Anfang 2016 hat ergeben, dass sich auf dem Anwesen Deuchert eine Toilettenanlage mit abflussloser Grube und auf dem Anwesen Erbacher eine Campingtoilette befindet. Aborte oder Toilettenanlagen sind in der Zone II nicht akzeptabel und stellen ein hohes mikrobiologisches Risiko dar. Die Anlagen sind daher stillzulegen bzw. vollständig zurückzubauen.

Der Markt Weilbach wurde in dieser Sache bereits aktiv. Es wurde mitgeteilt, dass Herr Deuchert sein WC verschlossen hat, und den Schlüssel an den Markt Weilbach übergeben hat. Die Toilette wurde geleert und anschließend nicht mehr benutzt. Später wurde die Anlage dann verfüllt. Dem derzeitigen Pächter wurde der Betrieb einer Toilettenanlage seitens des Marktes Weilbach untersagt.

Herr Erbacher wurde seitens des Marktes Weilbach schriftlich darüber informiert, dass die Campingtoilette in der Zone II des WSG nicht erlaubt ist und dass er diese dort nicht abstellen darf. In einen Ortstermin wurde die Einhaltung der Vorgabe durch den Markt Weilbach kontrolliert.

Feldweg oberhalb der Brunnen

Der Feldweg wird laut Aussage des Marktes Weilbach nicht für den Durchgangsverkehr genutzt. Die Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr wird bereits durch entsprechende Beschilderung klargestellt. Durch die Anlieger werden im aktuellen und im künftigen WSG Fahrzeuge abgestellt, was mit dem Trinkwasserschutz nicht vereinbar ist. Die Anlieger sind zu informieren, dass Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen abgestellt werden dürfen. Ein Parken von Kraftfahrzeugen wird nach der vorgeschlagenen WSG-Verordnung künftig nur außerhalb des WSG möglich sein. Der Markt Weilbach hat diesbezüglich zwischenzeitlich bereits ein Schild mit der Aufschrift „Abstellen von Fahrzeugen nur zum Be- und Entladen erlaubt. Parken nur außerhalb des Wasserschutzgebiets“ aufgestellt.

2.2.4.2 Bemessung des Wasserschutzgebiets

2.2.4.2.1 Hydrogeologische Bedingungen und Parameter

Die Bemessung des Schutzgebietes stützt sich auf die Kenntnis des Grundwassereinzugsgebietes der Gewinnungsanlage.

Aufgrund der Anisotropie der Grundwasserleiter können die hydraulischen Berechnungen die realen Bedingungen nur grob überschlägig darstellen und nur bedingt ein Hilfsmittel für die Bemessung des Schutzgebietes sein. Den grundwasserhydraulischen Berechnungen liegen u. a. folgende hydrogeologische, z. T. geschätzte Parameter und Bedingungen zugrunde:

Modellschicht 1: oberer Teil Unterer Buntsandstein und Quartär:

- Gefälle der Grundwasseroberfläche bei unbeanspruchtem Zustand: $I_{\text{nat}} = \text{ca. } 1 \%$
- Mittlere Durchlässigkeit des Grundwasserleiters: $k_f = 5 \cdot 10^{-5} \text{ bis } 5 \cdot 10^{-6} \text{ m/s}$
- Mittlerer durchflusswirksamer Hohlraumanteil des Grundwasserleiters: $n_f = 0,02 \%$

Modellschicht 2: tieferer Teil Unterer Buntsandstein :

- Gefälle der Grundwasseroberfläche bei unbeanspruchtem Zustand: $I_{\text{nat}} = \text{ca. } 1 \%$
- Mittlere Durchlässigkeit des Grundwasserleiters: $k_f = 1 \cdot 10^{-5} \text{ bis } 1 \cdot 10^{-6} \text{ m/s}$
 - Mittlerer durchflusswirksamer Hohlraumanteil des Grundwasserleiters: $n_f = 0,015 \%$
 - Unbeanspruchter Zustand des Grundwasservorkommens: ungespannt bis teilgespannt
 - Bewegungsrichtung des unbeanspruchten Grundwassers: von West/Südwest nach Ost
 - Jahresentnahme: $Q = 200.000 \text{ m}^3$

2.2.4.2.2 Fassungsbereiche (Zonen I)

Die Fassungsbereiche sind so bemessen, dass der Schutz der Fassungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleistet ist.

Die bestehende Zone I am Brunnen I ist ausreichend bemessen und kann beibehalten werden. Für den Brunnen II ist eine Zone I neu festzusetzen.

2.2.4.2.3 Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und –strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes W 101 wurde die Außengrenze der engeren Schutzzone so festgelegt, dass das Wasser unter Berücksichtigung der Sickerzeit in der hierzu ansetzbaren Grundwasserüberdeckung von dieser Grenze bis zum Eintreffen in der Fassung etwa 50 Tage benötigt.

2.2.4.2.4 Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Es wurde der Ansatz gewählt das Grundwassereinzugsgebiet der Brunnen I und II anhand der künftig geplanten maximalen Jahresentnahmemenge von 200.000 m³/a zu berechnen. Die vom Gutachter angesetzte Grundwasserneubildungsrate von 3,2 l/s*km² ist als realistisch einzustufen. Hieraus ergibt sich aus der künftig vorgesehenen Jahresentnahme von 200.000 m³/a aus den Brunnen I und II ein zur Bilanzdeckung notwendiges Grundwasserneubildungsgebiet von ca. 2 km², bei einer geplanten Gesamtförderung von 6,5 l/s. Daraus ergibt sich in der Summe eine ausreichend große Bilanzdeckungsfläche für die Grundwasserneubildung. Das Wasserschutzgebiet hat eine Gesamtfläche von 2,7 km². Die WSG-Fläche wäre somit ausreichend, um eine natürliche Grundwasserneubildungsrate von ca. 8,6 l/s bereitzustellen. Der vorgeschlagene WSG-Umgriff schließt somit die rechnerisch notwendige Grundwasserneubildungsfläche sicher ein.

Aufgrund der hohen bis sehr hohen Schutzfunktionen der Deckschichten im brunnenfernen Teil des Einzugsgebietes können Teileinzugsgebietsflächen am (süd-)westlichen Rand, die jenseits der oberirdischen Einzugsgebietsgrenzen liegen, können außerhalb des WSG verbleiben.

Es wurde vorgeschlagen die bestehende Zone III nicht zu verändern. Die Zone III ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch für die Brunnen I und II gemeinsam ausreichend groß bemessen.

Eine Gliederung nach Risikozonen in eine Weitere Schutzzone A (Zone III A) und eine Weitere Schutzzone B (Zone III B) konnte aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten nicht erfolgen.

2.2.4.3 Abmessungen des Wasserschutzgebietes

Aufgrund der hydrogeologischen Parameter und Bedingungen sowie der örtlichen Verhältnisse ergibt sich der im beiliegenden Lageplan M = 1 : 2.500 vom März 2015 eingetragene Schutzgebietsvorschlag, gefertigt vom Ingenieurbüro „Büro HG GmbH“.

Schutzgebietsflächen		
Fassungsbereiche	(Zonen I)	800 m ²
Engere Schutzzone	(Zone II)	ca. 0,32 km ²
Weitere Schutzzone	(Zone III)	ca. 2,38 km ²
Gesamtfläche Schutzgebiet		2,7 km ²

2.2.4.4 Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Wirksamkeit des Schutzgebietes

Mit dem vorgeschlagenen Schutzgebiet ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein teilwirksamer Trinkwasserschutz gegeben.

Der Unternehmer hat folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen:

Die Fischteiche in der Zone II sind alle 2 Jahre zu leeren, zu säubern und durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu untersuchen. Dabei hat ein Vertreter des Marktes Weilbach zugegen zu sein. Die Prüfung der Fischteiche ist durch den Markt Weilbach im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt schriftlich mitzuteilen.

An den Fischteichanlagen befinden sich Hütten. Durch den Markt Weilbach ist regelmäßig zu prüfen, ob in diesen Hütten eine Nutzung von Aborten, Campingtoiletten, o. ä. stattfindet. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Sollten Verstöße gegen die künftige WSG-Verordnung festgestellt werden, ist dies dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich mitzuteilen.

3 VORSCHLAG FÜR DIE SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
zwei Fassungsbereichen,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Miltenberg und in der Gemeindeganzlei Weilbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(siehe Antragsunterlagen)

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Miltenberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Miltenberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Miltenberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Miltenberg zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Unternehmer hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsbereich des Wasserschutzgebietes zu erwerben, den Fassungsbereich lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Unternehmer hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Unternehmer hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Miltenberg und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu verständigen.

→ Die Verbote der Beweidung sowie der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone sind regelmäßig zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich mitzuteilen.

- (4)
- (5) Der Unternehmer hat folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen:

Die Fischteiche in der Zone II sind alle 2 Jahre zu leeren, zu säubern und durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu untersuchen. Dabei hat ein Vertreter des Marktes Weilbach zugegen zu sein. Die Prüfung der Fischteiche ist durch den Markt Weilbach im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt schriftlich mitzuteilen.

An den Fischteichanlagen befinden sich Hütten. Durch den Markt Weilbach ist regelmäßig zu prüfen, ob in diesen Hütten eine Nutzung von Aborten, Campingtoiletten, o. ä. stattfindet. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Sollten Verstöße gegen die künftige WSG-Verordnung festgestellt werden, ist dies dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich mitzuteilen.

Bearbeiter: Daniel Feldmann
Hydrogeologischer Teil: Joachim Scharf

Aschaffenburg, den 26.06.2017



.....
Daniel Feldmann



.....
Joachim Scharf